



16. Wahlperiode

# HESSISCHER LANDTAG

## Stenografischer Bericht (ohne Beschlussprotokoll)

– öffentliche Anhörung –

68. Sitzung des Innenausschusses

24. Januar 2007, 14.03 bis 15.25 Uhr

### Anwesend:

Stellv. Vorsitzender Abg. Helmut Peuser (CDU)

### CDU

Abg. Holger Bellino  
Abg. Peter Beuth  
Abg. Hans-Jürgen Irmer  
Abg. Eva Kühne-Hörmann  
Abg. Klaus Peter Möller  
Abg. Claudia Ravensburg  
Abg. Rafael Reißer  
Abg. Birgit Zeimetz-Lorz

### SPD

Abg. Nancy Faeser  
Abg. Karin Hartmann  
Abg. Brigitte Hofmeyer  
Abg. Günter Rudolph  
Abg. Michael Siebel  
Abg. Sabine Waschke

### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Sigrid Erfurth  
Abg. Jürgen Frömmrich

### FDP

Abg. Jörg-Uwe Hahn

FraktAssin Dr. Katja Fennel (Fraktion der CDU)  
 FraktAss Ralf Sturm (Fraktion der SPD)  
 FraktAssin Ulrike Gauderer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
 FraktAss Dr. Michael Bruder (Fraktion der FDP)

**Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutzbeauftragter:**

Name in Druckbuchstaben	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde	Unterschrift
Dembowski	RDin	HMdJS	Dembowski
Friedrich	MR	HMdJS	Friedrich
Gröschel	KD	-4-	Gröschel
Sobelman	RDin	"	Sobelman
Rehm	OAR	STK	Rehm
Müsch	IdP	HMdI	Müsch
Hefw	UPP	4	Hefw
Nedela	LPP	4	Nedela
Dölger	PPSH	PPSH	Dölger
Boutier	M	HMdJS	Boutier
Lemke	STS	4	Lemke
Dr. Braunlein	ROR	4	Dr. Braunlein

**Anzuhörende:**

Sozietät Meisterernst Düsing Manstetten, Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöhler

Hessisches Landeskriminalamt, Präsident Peter Raisch

Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, Landesverband Hessen, Heini Schmitt

Hessischer Datenschutzbeauftragter, Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

Landespolizeipräsidium im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, LPP Nedela

Neue Richtervereinigung, Landesverband Hessen, Ferdinand Georgen

Gewerkschaft der Polizei, Jörg Bruchmüller

**Protokollierung:** Gustav Ulmer

Stellv. Vors. Abg. **Helmut Peuser**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zu dieser ersten Sitzung des Innenausschusses im neuen Jahr 2007 und darf Ihnen allen auch noch ein gutes neues Jahr wünschen. Gesundheit und Gottes Segen allen Anwesenden.

Ich vertrete heute hier als stellvertretender Vorsitzender den Vorsitzenden dieses Ausschusses, den Kollegen Klee, der erkrankt ist. Ich denke, ich darf ihm in Ihrer aller Namen gute Besserung wünschen.

(Beifall)

Ich begrüße herzlich die Damen und Herren Abgeordneten des Innenausschusses. Minister Bouffier ist noch nicht da.

(Abg. Jörg-Uwe Hahn: Doch, vor der Tür!)

– Gut, er ist vor der Tür. Er wird gleich kommen. – Ich begrüße den Herrn Staatssekretär.

Ich begrüße alle Damen und Herren, die heute hier als Sachverständige oder als Anzuhörende anwesend sind, sowie alle sonstigen Gäste. Ich darf vielleicht noch gesondert den Hessischen Datenschutzbeauftragten erwähnen, Herrn Ronellenfitsch, weiter den Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts, Herrn Peter Raisch, und den Landespolizeipräsidenten, Herrn Nedela. Alle, wie gesagt, sehr herzlich willkommen.

Herr Kollege Frömmrich hat zu Beginn der Sitzung um das Wort gebeten.

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich beantrage für meine Fraktion, den Tagesordnungspunkt 4 der 69. Sitzung – Dringlicher Berichts Antrag zu Pannen beim Polizeipräsidium Südhessen wegen den Einsatzprotokollen – hinter die Anhörung zu schieben, weil, glaube ich, ein öffentliches Interesse besteht. Dann kann man die Öffentlichkeit auch beibehalten.

Stellv. Vors. Abg. **Helmut Peuser**: Gibt es dazu Wortmeldungen?

(Abg. Jörg-Uwe Hahn: Zustimmung!)

Frau Kollegin Zeimetz-Lorz.

Abg. **Birgit Zeimetz-Lorz**: Wir sind damit einverstanden, so zu verfahren.

Stellv. Vors. Abg. **Helmut Peuser**: Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann werden wir so verfahren.

Ich rufe dann in der 68. Sitzung auf:

## **Öffentliche Anhörung**

zu dem

### **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) – Drucks. 16/5773 –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage INA/16/59 –  
Teil 1 bis 4

(eingegangen beim Landtag, Teil 1 verteilt am 01.12.06, Teil 2 am 11.12.06, Teil 3 am 04.01.07, Teil 4 am 08.01.07 an Mitgl. INA, Mdl, RH und Fraktionen)

Stellv. Vors. Abg. **Helmut Peuser**: Zu der mündlichen Anhörung sind einige Sachverständige und einige Anzuhörende anwesend, wobei wir eine ganze Reihe von Absagen haben, besonders bei den Sachverständigen.

(Der stellv. Vors. stellt die Anwesenheit fest.)

Wir müssten uns dann darauf verständigen – das schlage ich vor –, dass wir uns – wir werden ja eine ganze Reihe der Anzuhörenden ebenfalls noch mündlich hören – vornehmen, dass die Vortragenden fünf Minuten – es kann natürlich auch etwas länger sein – ergänzend vortragen. Die schriftlichen Stellungnahmen liegen ja vor. Was schriftlich vorgelegt worden ist, muss nicht wiederholt werden, höchstens etwas komprimiert. Dies kann dann ergänzt werden. Im Übrigen gibt es dann jeweils Fragen an die Betroffenen.

Ich begrüße jetzt den Herrn Minister.

(Minister Volker Bouffier: Herr Vorsitzender, ich bitte um Nachsicht! Ich war pünktlich, aber es ist mir nicht gelungen, unmittelbar hereinzustürmen!)

– Gut. Da wir alle gut aussehen, dürfen ein paar Bilder gemacht werden.

(Es werden Film- und Fotoaufnahmen gemacht.)

– Dann darf ich Sie nun bitten, den Raum zu verlassen bzw. die Geräte auszuschalten. – Vielen Dank.

Dann darf ich Herrn Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöhler das Wort erteilen.

Herr **Achelpöhler**: Das Wesentliche habe ich schon schriftlich dargelegt. Die jetzige Fassung des Gesetzentwurfs zieht die Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Der Staatsgerichtshof in Hessen hatte sich zu der Frage inhaltlich nicht geäußert.

Ein Element ist geändert worden im Vergleich der jetzigen mit der vorherigen Fassung. Das ist der Gefahrenbegriff. Der wird eingeführt auf die Ebene dessen, was das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat.

Ein anderes Element hat man nicht wieder aufgegriffen. Das ist der Richtervorbehalt. Dazu möchte ich vielleicht kurz etwas sagen. Es gibt keine verfassungsrechtliche Rechtsprechung dazu, ob insoweit ein Richtervorbehalt erforderlich ist. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass sich die Gerichte im Zuge der Verfahren um die Rasterfahndung auch mit dieser Frage beschäftigt hatten. Die hatten häufig Bezug genommen auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Sachsen zum Richtervorbehalt. Der hatte gesagt, der Richtervorbehalt sei nicht erforderlich, da es sich nicht um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt. Und der Sächsische Verfassungsgerichtshof hatte die Auffassung vertreten, dass die Rasterfahndung auch im Vorfeld einer Gefahr zulässig sei.

Beides sind Punkte, die das Bundesverfassungsgericht so nicht getragen hat. Deshalb möchte ich darauf aufmerksam machen, dass diese Rechtsprechung auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wohl vom Bundesverfassungsgericht jedenfalls in dieser Form nicht mitgetragen werden würde, sodass man also, wenn man den Rechtsschutz wieder auf das Niveau heben möchte, den er vor der ersten Änderung hatte, auf der verfassungsrechtlich sicherlich richtigen Seite wäre, wenn man den Richtervorbehalt wieder einführen würde. Ich möchte noch einmal an die klaren Worte des Oberlandesgerichts Frankfurt erinnern, das ja Näheres dazu gesagt hat, weshalb ein solcher Richtervorbehalt sinnvoll ist. Ob das jetzt unbedingt zwingend bedeutet, dass der Richtervorbehalt verfassungsrechtlich vorgegeben ist, das wage ich hier nicht zu behaupten. Ich will nur sagen: Hätte man ihn, wäre man auf der sicheren Seite.

Das als Ergänzung zu der Stellungnahme, weil ich diesen Aspekt in dieser Form nicht behandelt habe. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Dieser Gesetzentwurf sieht ja nicht vor, dass diejenigen, die von der Maßnahme betroffen sind, hinterher über die Maßnahme informiert werden, sodass also der nachträgliche Rechtsschutz nicht sichergestellt ist. Auch dieser Aspekt spricht meines Erachtens dafür, dass man so, wie es in der ursprünglichen Fassung der Rasterfahndung vorgesehen war, den Richtervorbehalt vorsieht.

Stellv. Vors. Abg. **Helmut Peuser**: Herr Achelpöhler, vielen Dank. Frage an die Abgeordneten. Ich hatte ursprünglich vor, nach den Ausführungen der Sachverständigen eine Fragerunde zu machen. Da aber Herr Achelpöhler der einzige anwesende Sachverständige ist, ist die Frage, ob wir jetzt nicht die anderen Anzuhörenden hinzunehmen. Aber das müssen Sie entscheiden. – Ich denke, wir können so verfahren.

Herr **Schmitt**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Zunächst der kurze Verweis auf unsere schriftliche Stellungnahme. Ich möchte nur einen Punkt, auf den wir

auch schwerpunktmäßig in der schriftlichen Stellungnahme abgehoben haben, noch einmal herausstellen. Wir haben uns mit Polizeibeamten unterhalten, die mit solchen Maßnahmen betraut werden könnten oder die, was den Bereich der TÜ anbelangt, schon betraut waren in strafprozessualer Hinsicht. Das unterscheidet sich ja in der Durchführung nicht von der Maßnahme der Gefahrenabwehr. Wir machen deutlich, dass die Maßnahme in der Praxis so nicht durchgeführt werden kann. Das Erfordernis, dass wir den Kernbereich privater Sphären schon bei der Erhebung komplett schützen, können wir in der Praxis – so berichten uns die Kollegen – nicht einhalten. Wir müssten quasi permanent schon erahnen, wenn der Satz begonnen wird, der mitgeschnitten bzw. mitgehört wird, wie der enden soll. Das kann man von einem Polizeibeamten nicht erwarten. Das ist eben das Kernproblem bei dieser Maßnahme insgesamt.

Deswegen am Ende schlicht und ergreifend das Fazit: Der Polizeibeamte kann sich nur entscheiden, auf die Maßnahme zu verzichten, oder er läuft Gefahr, sich bei der Durchführung selbst strafbar zu machen. – Danke.

Herr **Bruchmüller**: Ergänzend zu dem, was der Kollege Schmitt gesagt hat, erfordert die Maßnahme ein Live-Mithören. Die Problemstellungen sind schon hinreichend dargestellt worden. Live-Mithören bedeutet, festzustellen: Wann wird privat gesprochen, wann kann ich wieder einschalten? Also von der polizeilichen Praxis ist es kaum vorstellbar, diese Maßnahme mit diesem Erfordernis durchzuführen.

Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass nicht immer Deutsch gesprochen wird. Sie müssten dann also nicht nur rund um die Uhr mit einem Mehrschichtdienstbetrieb mithören, also enorm Personal vorhalten, Sie müssten darüber hinaus auch noch entsprechend einen Dolmetscherdienst vorrätig halten. Das ist alles in der polizeilichen Praxis nur schwer vorzustellen.

Ergänzend dazu darf ich aber auf denkbare Lösungen in unserer Stellungnahme verweisen, z. B. auf die Möglichkeit des Richterbandes, das dann lückenlos aufzeichnet, wobei die Auswertung dem Richter obliegt, und dass vielleicht im Nachgang auch durch Polizeibeamte eine lückenlose Aufzeichnung vorhanden ist, wo man das Private ausschneidet, um dem Verwertungsverbot zuzuführen.

Im Übrigen kann ich sagen, dass es aus unserer Sicht für die Kolleginnen und Kollegen im Dienst schwer vorstellbar ist, die Maßnahme durchzuführen. Das, was eingangs gesagt worden ist, dass es keine finanziellen Auswirkungen hat, darf ich dadurch ergänzen, dass durchaus gerade im Bereich der organisierten Kriminalität durch Ermittlungserkenntnisse auch der Bereich der Vermögensabschöpfung nicht zu vernachlässigen ist. Insofern darf dieser finanzielle Aspekt, auch wenn er hier möglicherweise anders gesehen wird, nicht außer Acht gelassen werden. – Schönen Dank.

HDSB Prof. Dr. **Ronellenfitsch**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich verweise zunächst auf meine schriftliche Stellungnahme, wie wir alle. Wir haben eine gesetzliche Regelung zu treffen, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügt und praktikabel ist. Das ist nahezu unmöglich. Deswegen muss man eine Lösung finden, die einigermaßen praktikabel ist. Deswegen ist es schon sinnvoll, in den Formulierungen die Terminologie des Bundesverfassungsgerichts aufzugreifen

und zu übernehmen und dann das Bundesverfassungsgericht selber entscheiden zu lassen, wie weit sie ihre eigene Terminologie verstehen, falls es zum Schwur kommt. Um das hart zu sagen: Das sind eigentlich Probleme, die uns vom Bundesverfassungsgericht aufgedrückt worden sind, denn wer weiß schon, wann der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist und wann was unterbrochen und abgebrochen wird. Deswegen haben wir vorgeschlagen, nicht abzubrechen, falls jemand irgendwie in Liebesgeflüster übergeht, sondern nur zu unterbrechen, und dann, wenn sie wieder zur Sache kommen, das weiterlaufen zu lassen.

(Abg. Jörg-Uwe Hahn: Welche Sache meinen Sie jetzt? – Heiterkeit)

Im Übrigen ist das nicht praktikabler, aber in der ganzen Sache eine Idee, einen Touch praktikabler. Das ist so eine Vorschrift mit unbestimmten Rechtsbegriffen, die nie so heiß gegessen wird, wie sie gekocht wird. Ich empfehle trotzdem, die Terminologie, die hier gewählt worden ist, beizubehalten, um das verfassungsrechtlich abzusichern. Damit leben kann man, wenn man will, und man sollte auch damit leben können. Das klingt jetzt sehr sibyllinisch, aber Sie werden von mir nicht erwarten, dass ich mich näher festlege, um Gesetzesbrüche zu provozieren. Es geht immer um die Abwägung: Was ist informationelle Selbstbestimmung und was ist es nicht? Das wird ein vernünftiger und gut ausgebildeter Polizeibeamter beurteilen können. So viel Vertrauen habe ich zu vernünftigen Polizeibeamten allemal. Dementsprechend befürworte ich die Vorschrift so, wie sie jetzt vorliegt.

Präsident HLKA **Raisch**: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, aus Zeitgründen und auch um Wiederholungen zu vermeiden, werde ich mich auf die Rasterfahndung beschränken. Unser Landespolizeipräsident wird den Bereich der Telekommunikationsüberwachung und den Einsatz technischer Mittel abdecken.

Die Rasterfahndung im Rahmen der Strafverfolgung gemäß § 98a der Strafprozessordnung oder zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung kommt zum Tragen als eine Eingriffsnorm. Zur Übermittlung personenbezogener Daten bestimmter Personengruppen zum Zweck des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen ist das notwendig und zweckmäßig. Das hat auch die Vergangenheit gezeigt in den wenigen Fällen, wo sie zur Anwendung kam. Sie kommt insbesondere in Deliktsbereichen zum Tragen, wo es gilt, bestimmte Personen aus einem Massendatenbestand auszuschließen, die sogenannte negative Rasterfahndung, oder nach bestimmte Personen zu suchen, die sogenannte positive Rasterfahndung.

In Erinnerung rufen möchte ich daher Kriminalfälle der jüngsten Zeit, bei denen über Wochen, Monate oder gar Jahre junge Menschen aus dem Alltag verschwunden sind und, wie sich später herausstellte, durch bis dahin unbescholtene oder nicht einschlägig in Erscheinung getretene Personen ihrer Freiheit beraubt, in ihrer Würde zutiefst verletzt, gedemütigt und sexuell missbraucht worden sind, um individuelle sexuelle Fantasien auszuleben. Die Suche nach einem Unterbringungsort oder einem Versteck des Opfers sowie die Identifizierung und Fahndung nach Tatverdächtigen können durch eine Rasterfahndung wesentlich beschleunigt und zur Wirksamkeit gebracht werden. Bei der Verhütung von Anschlägen des internationalen Terrorismus kommt der Rasterfahndung eine ganz herausragende Bedeutung zu.

Die durch die deutschen Sicherheitsbehörden frühzeitig prognostizierte bestehende andauernde Gefährdungssituation hat sich erstmals in der Form von zwei zeitgleichen Attentatsversuchen in den Nahverkehrszügen nach Dortmund und Koblenz im Juli letzten Jahres realisiert und konkretisiert. Dieser nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand abgeschlossene Sachverhalt liefert aus polizeilicher Sicht bemerkenswerte Tatsachen, die auch in die Zukunft wirken werden. Ob das Bundesverfassungsgericht, wie von ihm in seiner Entscheidung vom 4. April des letzten Jahres gefordert, auch nach den gescheiterten Bombenanschlägen im Juli des letzten Jahres in Dortmund und Koblenz eine konkrete Gefahr in Form einer Dauergefahr verlangen würde, muss aus unserer Sicht bezweifelt werden.

Für die Annahme der Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung nach § 26 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sprechen in jedem Fall folgende Gesichtspunkte: Bereits die Tatsache, dass zwei konkrete Anschlagversuche unternommen wurden, führt zu einer höheren Gefährdungsintensität. Hinzu kommen folgende bisher bekannt gewordene Umstände der geplanten Anschläge: Die Beschuldigten waren bei der Vorbereitung und Durchführung sowie ihrer vorgesehenen Flucht offensichtlich planungstreu und darauf bedacht, sehr hohe Opferzahlen und Sachschäden zu verursachen. Ich konnte mich über eine Rekonstruktion dieser Detonationen davon überzeugen. Die Wirkung wäre verheerend gewesen. Nur aufgrund eines Zufalls ist die konkrete Gefahr für Leib und Leben einer großen Anzahl von Personen sowie eine konkrete Gefahr in Bezug auf erhebliche Sachschäden nicht verwirklicht worden. Ihr Wissen zum Bombenbau hatten die Täter aus einschlägigen arabischen Internetveröffentlichungen entnommen. Bemerkenswert ist insbesondere die Tatsache, dass die Täter offensichtlich keine Suizidattentate geplant hatten und sich damit grundsätzlich die Begehung weiterer Taten offenhielten. Es bestand und besteht somit Wiederholungsgefahr. Einer der Täter kehrte nach anfänglicher Flucht nach Deutschland zurück. Bislang konnte nicht abschließend geklärt werden, ob dieser Beschuldigte, wäre er unerkannt geblieben, weitere Anschlagsvorbereitungen getroffen hätte. Das Täterverhalten, insbesondere die anscheinend kurze Radikalisierungsphase, und die Tatsache, dass der Anschlagversuch ohne große Kosten und Schwierigkeiten durchgeführt werden konnte, treten hinzu.

Diese Tatsachen verdichten die Annahme, dass auch unabhängig von der Zugehörigkeit oder der ideologischen Anhängerschaft zu terroristischen Organisationen wie beispielsweise der Al Kaida davon ausgegangen werden muss, dass sich auch in Deutschland weitere potenzielle Attentäter bereithalten, um in Zukunft Anschläge zu begehen. Dabei spielt auch die Überlegung eine Rolle, dass potenzielle Attentäter, die bisher nicht bereit waren, das eigene Leben durch einen Anschlag zu verlieren, nunmehr angesichts der Vorbildwirkung des geplanten Anschlags in Tatplanungen eintreten könnten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass von einer Dauergefahr auszugehen ist und Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne der gegenwärtigen Lesart des HSOG durch Maßnahmen der Rasterfahndung verhütet werden können. Die ferner geforderten tatsächlichen Anhaltspunkte, aufgrund derer die Prognose zu treffen ist, dass nur durch die Rasterfahndung die dort in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Straftaten verhindert werden können, muss sich aus den konkreten einzelnen Rasterkriterien ergeben. Aus fachlicher Sicht des Landeskriminalamts dürfte daher der-



zeit kein dringender gesetzlicher Änderungsbedarf bestehen. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

**LPP Nedela:** Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, der Gesetzentwurf der FDP behandelt drei Themenbereiche, wie wir wissen. Die ersten beiden – Wohnraumüberwachung und Telekommunikationsüberwachung – betreffen dieselbe Grundproblematik, nämlich den Kernbereich privater Lebensgestaltung. In Ergänzung meiner schriftlichen Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, möchte ich mich in Abstimmung mit Herrn Raisch zu diesen beiden Themenfeldern ergänzend äußern.

Das Bundesverfassungsgericht schützt den Kernbereich privater Lebensgestaltung als Ausfluss der Menschenwürde absolut gegenüber öffentlichen Interessen. Dabei spielt es in der Tat keine Rolle, ob der Eingriff im Rahmen der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr stattfinden soll. Verkehrt wäre es aber nach meiner Meinung, daraus zu schließen, dass man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur strafprozessualen Wohnraumüberwachung 1 : 1 in den Bereich der Gefahrenabwehr übertragen könnte. Während es sich nämlich im Rahmen der Strafverfolgung ausschließlich um öffentliche Interessen handelt, schützt das Polizeirecht sowohl öffentliche als auch private Rechtsgüter. Man muss also dort auch nach den zu schützenden Rechtsgütern differenzieren.

Das aktuelle HSOG lässt die Eingriffe ausschließlich dann zu, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. Dies sind, meine Damen und Herren, höchstpersönliche Rechtsgüter anderer Bürger, und zwar Rechtsgüter, die ebenfalls an der Menschenwürdegarantie teilhaben. Es ist also wichtig, zu erkennen, dass hier nicht nur auf der Seite des Störers die Menschenwürde tangiert ist, sondern auch auf der Seite des Opfers. Wenn man sich dann noch einmal den Wortlaut von Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes vor Augen hält – sie, nämlich die Würde des Menschen, zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt –, sollte klar sein, dass der Gesetzgeber hier einen Zielkonflikt aufzulösen hat.

Dass das Bundesverfassungsgericht die Kernbereichsrechtsprechung im Grundsatz auf die Telekommunikationsüberwachung übertragen würde, war bei der Verabschiedung des 8. HSOG-Änderungsgesetzes noch nicht absehbar. Auch das nötigt aber nicht zu einer Gesetzesänderung, weil das Gericht in seiner Entscheidung zum Niedersächsischen Polizeigesetz gerade für den Schutz hochrangiger höchstpersönlicher Rechtsgüter in Randnummer 164 eine offenbar leicht zu übersehende Ausnahme gemacht hat. Ich zitiere mit Ihrer Erlaubnis:

Da bei der Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung oder bei ihrer Durchführung aber nicht sicher vorhersehbar ist, welchen Inhalt die Gespräche haben werden, ist das Risiko nicht auszuschließen, dass die Abhörmaßnahme Kommunikation aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst. Verfassungsrechtlich hinzunehmen ist dieses Risiko allenfalls bei einem besonders hohen Rang des gefährdeten Rechtsguts und einer durch konkrete Anhaltspunkte gekennzeichneten Lage, die auf einen unmittelbaren Bezug zur zukünftigen Begehung der Straftat schließen lässt. Hierzu müssen Vorkehrungen kommen, die sichern, dass die Kommunikationsinhalte des höchstpersönlichen Bereichs nicht gespeichert und verwertet werden dürfen, sondern un-

verzüglich gelöscht werden, wenn es ausnahmsweise zu ihrer Erhebung gekommen ist.

Meine Damen und Herren, welche Auswirkungen die in Rede stehende Gesetzesänderung für die Aufgabenerledigung der Hessischen Polizei hätte, möchte ich Ihnen anhand einiger Beispiele aus der Praxis erläuternd darstellen.

Erstes Beispiel. Am 1. und 2. März 2007 findet in Wiesbaden im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft die EU-Verteidigungsministerkonferenz statt. Wie Sie wissen, nehmen hieran neben den 27 EU-Staaten die drei Bewerberstaaten Kroatien, Mazedonien und Türkei sowie die beiden europäischen NATO-Staaten, die nicht EU-Mitglied sind, nämlich Island und Norwegen, teil. Auch der EU-Außenbeauftragte Solana sowie der NATO-Generalsekretär Scheffer sind Konferenzteilnehmer. Sie alle wissen, meine Damen und Herren, Deutschland ist Teil eines weltweiten Gefahrenraums und steht auch im Zielspektrum islamistischer Terroristen. Dies ergibt sich aus dem aktuellen Gefährdungslagebild. Wir sind in Deutschland leider nicht mehr nur Rückzugsraum solcher Täter oder Tätergruppierungen.

Stellen Sie sich folgendes Beispiel vor: Die Polizei stellt fest, dass drei Personen die Tagungsortlichkeiten ausspähen. Im Rahmen der folgenden Observation wird eine dieser drei Personen beim Kauf eines Weckers, mehrerer Batterien und von Klebeband beobachtet. Bei den drei Personen handelt es sich um einen iranischen und zwei deutsche Staatsangehörige muslimischen Glaubens, gegen die teilweise bereits umfangreiche polizeiliche sowie speziell staatschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen. Außerdem ergibt die Observation, dass eine der drei Personen sich in einem Reisebüro nach Flügen in Zielländer des Nahen Ostens erkundigt hat.

Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden verneint in diesem zeitlichen Stadium den Anfangsverdacht einer Straftat. Dies zwingt die Polizei zwangsläufig zu gefahrenabwehrender Tätigkeit. Unter anderem wäre zu prüfen, inwieweit Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen veranlasst werden können. Diese sind erfahrungsgemäß bei Straftätern im Bereich des islamistischen Terrorismus wenig ergiebig, da man sich bewusst konspirativ verhält und am Telefon nichts von Belang bespricht. Wohnraumüberwachungsmaßnahmen stellen sich hier als wesentlich Erfolg versprechender dar, vorausgesetzt natürlich, es gelingt, die Technik an einer Stelle zu platzieren, an der entsprechende Absprachen getroffen werden, weiter vorausgesetzt, dass eine solche Wohnraumüberwachung gelingt und geeignete Dolmetscher live übersetzen würden, dass zwischen diesen Personen Gespräche geführt werden, die sich auf den Inhalt eines Testaments und das Pro und Kontra eines Märtyrertodes beziehen.

Bei abstrakter Bewertung wäre nun unstrittig der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen mit der Folge, dass nach dem FDP-Entwurf abzuschalten wäre, denn nur Fachleuten ist aus der Kasuistik bekannt, dass derart religiös motivierte Gespräche nicht selten die Grundlage von sogenannten Videotestamenten von Suizidantentätern sind. Da ich Ihnen hier ungern einen Geheimvorgang präsentieren möchte, kann das jeder auch in der allgemein zugänglichen Sekundärliteratur nachvollziehen. Die Folgen derartiger Suizidanschläge brauche ich Ihnen nach Madrid und London sicher nicht mehr zu beschreiben. Das Spannende an diesem Beispiel, meine Damen und Herren, ist: Der geschilderte Fall hat sich mit ähnlichen polizeilichen Reaktionen real vor Kurzem in Hessen genau so zugetragen. Nur den Ort und das Ziel habe ich verändert.

Zweites Beispiel. Ein von seiner Ehefrau verlassener Familienvater hält die Ehefrau, die persönliche Gegenstände aus der gemeinsamen Wohnung holen wollte, gegen ihren Willen mit Gewalt in seiner Wohnung fest. Der von den Nachbarn hierzu gerufenen Polizei erklärt er, dass er seine Frau umbringen werde, sollte die Polizei die Wohnung betreten. Außerdem verlangt er, dass ihm innerhalb einer Stunde die gemeinsamen Kinder zugeführt werden; ansonsten würde er die Frau und sich selbst mit einem Küchenmesser töten. Auf Verhandlungsversuche der Polizei reagiert der Täter aggressiv. Ein zur Lagelösung bereitstehendes Spezialeinsatzkommando führt Maßnahmen zur Wohnraumüberwachung durch, um zum Schutz von Leib und Leben der Frau den Tatverlauf und damit günstige Gelegenheiten zum Zugriff oder mögliche Eskalationen mit dem Erfordernis des sogenannten Notzugriffs zu erkennen.

Das Problem, meine Damen und Herren: Im Verlauf der akustischen Wohnraumüberwachung nimmt die Polizei wahr, dass der Täter in seiner Wohnung mit seiner Ehefrau über die Sinnlosigkeit seines Lebens, ihre eheliche Beziehung, die seiner Meinung nach durch seine Frau nicht erwiderte Liebe und von ihm subjektiv als Demütigung empfundene Verhaltensweisen seiner Frau zu reden beginnt. Ich denke, der Kernbereich persönlicher Lebensführung ist betroffen. Erfahrungsgemäß können solche selbstreflektorische Gedanken und Gespräche bei emotionalisierten Konflikttätern letzte Auslöser von selbst- oder fremdgerichteter Aggression sein, sei es Suizid, sei es der sogenannte Mitnahmesuizid oder auch die Amoklage. Die sich selbst eingeredete Ausweglosigkeit in der Situation führt dann zum vermeintlichen Schlussfanal.

Das Abschalten der Maßnahme zur Wohnraumüberwachung in dieser Situation hätte zur Folge, dass die Polizei in einer gefahrenkritischen Situation handlungsunfähig gemacht würde. Der Polizei müsste das einzige Instrument zur Gefahrenerkennung und damit der Gefahrenabwehr für die der Ehefrau drohende Lebens- und Leibesgefahr aus der Hand genommen werden. Ich frage Sie: Wer schützt die Frau in dieser Situation? Wer erklärt den elternlosen Kindern anschließend, dass die Polizei erst einmal nichts weiter unternommen hat, um die Persönlichkeitsrechte der nun toten Eltern zu schützen?

Drittes und letztes Beispiel. Ein Ehepaar im Raum Limburg steht im Verdacht, gemeinsam mehrere junge Frauen in seine Gewalt gebracht, sexuell missbraucht und getötet zu haben. Aktuell werden zwei Mädchen vermisst. Ob das verdächtige Ehepaar für diese Tat infrage kommt, steht nicht fest. Zur Aufklärung der älteren Taten wird gemäß Strafprozessordnung eine akustische Wohnraumüberwachung bei dem Ehepaar durchgeführt. Im Verlauf der Überwachungsmaßnahme beginnen die Eheleute, über sexuelle Neigungen und Fantasien bezüglich sexueller Kontakte mit jungen Mädchen zu sprechen. Die dabei verwendeten Namen lassen auf die zwei vermissten Mädchen schließen. Das Problem: Das Berühren des Kernbereichs persönlicher Lebensführung verlangt das Abschalten der strafprozessual begründeten Überwachungsmaßnahme. Aus der Gesamtschau der Sachlage, einer sogenannten Gemengelage, entsteht in der gleichen Situation aber der Verdacht einer Leibes- und Lebensgefahr für die beiden vermissten Mädchen und die Notwendigkeit der Fortführung der Überwachungsmaßnahme mit präventiver Zielrichtung. Die Fortführung der Überwachungsmaßnahme wäre in dieser Situation das einzige Mittel, um eine Lebensprognose und gegebenenfalls den Verwahrorort der Mädchen mit dem Ziel der Abwehr weiterer Leibes- und Lebensgefahren für die Mädchen zu erheben.

Meine Damen und Herren, die Liste der Beispiele ließe sich mühelos fortsetzen. Besonders erinnern möchte ich in diesem Zusammenhang nochmals an den Fall der Ermordung des Frankfurter Unternehmers Fiszmann, der auf der Täterseite von einem tief greifenden Vater-Sohn-Konflikt geprägt war. Ich frage mich, ob diese Tat damals hätte aufgeklärt werden können, wenn die Polizei gezwungen gewesen wäre, bei Streitgesprächen zwischen Vater und Sohn, die unzweideutig dem Kernbereich privater Lebensführung zuzuordnen wären, die Überwachung abzuschalten. Gleiches drängt sich mir auf, wenn ich mir vorstelle, der Täter hätte vor der Ermordung von Jakob von Metzler mit seiner Mutter Privatgespräche geführt und die Polizei hätte deswegen pflichtgemäß die Überwachung abgebrochen, und eventuelle Aufenthaltshinweise auf das spätere Opfer wären dadurch verloren gegangen.

Meine Damen und Herren, ganz abgesehen davon, dass die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Wohnraum- und Gesprächsüberwachung nach den Regeln der Strafprozessordnung auch in der praktischen Handhabung extreme Probleme aufwerfen – Herr Bruchmüller und Herr Schmitt haben einige genannt: Zwang zum Live-Mithören, Dolmetschereinsatz zur Nachtzeit; ich möchte ergänzen: die ausgeprägt metaphorische Gesprächsführung in bestimmten Kulturkreisen, namentlich von Islamisten –, so muss auch darauf hingewiesen werden, dass sich in den wenigen Fällen, die dann überhaupt noch in Betracht kommen, nach den Erfahrungen, die uns inzwischen vorliegen, der personelle und logistische Aufwand nach unseren Einschätzungen etwa verfünffacht, gerade in personeller Hinsicht.

Abschließend warne ich davor, gewissermaßen staatlich garantierte Schutzzonen für Schwerstverbrecher zu etablieren

(Abg. Günter Rudolph: Ei, ei, ei!)

und indirekt auch noch eine Handlungsanleitung zu bieten, wie man seine Verbrechen am besten ungehindert

(Abg. Günter Rudolph: Also!)

von staatlichen Ermittlungen planen kann. Wenn ich mir allein vorstelle, dass ein kalkuliert handelnder Täter oder Gefährder durch das schlichte Abspielen eines Pornovideos die Ermittlungsbehörden qua Gesetz zwingen könnte, die akustische Wohnraumüberwachung einzustellen, dann würde die ureigenste Aufgabe der Polizei, nämlich das Erkennen und die Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person nahezu vereitelt. – Ich danke Ihnen.

Herr **Georgen**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bin Richter am Verwaltungsgericht in Wiesbaden und spreche für die Neue Richtervereinigung. Wir begrüßen grundsätzlich den FDP-Antrag zur Novellierung des HSOG, weil insoweit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen werden sollen. Wir halten jedoch das Gesetzesvorhaben nicht in jedem Fall für geeignet. Das Bundesverfassungsgericht führt in den Leitsätzen der beiden Entscheidungen aus, dass zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Artikel 1 Abs. 1 GG die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung gehört. Führt die auf eine solche Ermächtigung gestützte akustische Wohnraumüberwachung gleichwohl zur Erhebung von Informationen aus dem absolut geschützten Kernbereich pri-

vater Lebensgestaltung, muss sie erstens abgebrochen werden. Die Aufzeichnungen müssen unverzüglich gelöscht werden. Jede Verwertung ist ausgeschlossen. Ganz apodiktisch formuliert das Bundesverfassungsgericht dies.

Das findet jedoch keinen entsprechenden Widerhall, jedenfalls nicht in toto, in § 15 Abs. 4 HSOG. So ist zwar der Abbruch der Erhebung vorgesehen, ebenso das Verwertungsverbot, ein ausdrückliches Löschen dieser Aufzeichnungen ist nicht geregelt. Insoweit wird in der Gesetzesbegründung auf § 27 HSOG verwiesen. Der regelt zwar eine Löschungsmöglichkeit, eine Unverzüglichkeit des Löschens ist hierbei aber nicht vorgesehen. Die Intention dieser gesetzlichen Regelung in § 27 HSOG trifft auch einen ganz anderen hier nicht vorliegenden Fall. Es geht hier in der Regel um die Löschung rechtmäßig erlangter Daten, die nicht mehr benötigt werden, also eine ganz andere Intention als die Löschungsverpflichtung, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat. Es ist zudem keine Unverzüglichkeitsregelung getroffen worden, sodass diese beiden Gesichtspunkte, nämlich die Löschung als solche und die Unverzüglichkeit der Löschung in das Gesetzesvorhaben mit aufgenommen werden sollten.

Der zweite Punkt bei § 15 Abs. 4 ist der, dass nach der vorgesehenen Gesetzesformulierung eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person als ausreichend angesehen wird. Artikel 13 Abs. 3 des Grundgesetzes regelt jedoch bzw. erfordert jedoch eine besonders schwere Straftat, in deren Kontext eine entsprechende Wohnraum- oder Telekommunikationsüberwachung erst zulässig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den beiden Entscheidungen ausgeführt, dass eine besonders schwere Straftat in der Regel dann gegeben ist, wenn mit einer höheren Haftstrafe als fünf Jahre gerechnet werden müsste. Also dieser Gesichtspunkt wäre einerseits nachzutragen, und zwar folgend aus der Kodifizierung im Grundgesetz, Artikel 13, als auch der Regelung, die das Bundesverfassungsgericht vorgenommen hat.

Bei der Änderung von § 26 HSOG, also die sogenannte Rasterfahndung, wird die bisherige Eingriffsvoraussetzung, nämlich „zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung“, ersetzt durch „die Abwehr einer konkreten Gefahr“. Das hat zur Folge, dass Datenübermittlung bzw. Datenabgleich auch bereits dann möglich sein können, wenn Gesundheits- und Freiheitsbeeinträchtigungen drohen, die lediglich eine Straftat von unerheblicher Bedeutung darstellen. Unser Vorschlag in diesem Kontext wäre, es bei der alten Formulierung, nämlich „zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung“ zu belassen. – Danke.

Stellv. Vors. Abg. **Helmut Peuser**: Damit wäre die Liste der Anzuhörenden abzuschließen. Ist jemand übersehen worden? – Das ist nicht der Fall. Dann kämen wir zur ersten Fragerunde.

Abg. **Jörg-Uwe Hahn**: Ich möchte mich zunächst als Verursacher dieser Anhörung ganz herzlich bei denjenigen Damen und Herren bedanken, die heute auch zur mündlichen Anhörung gekommen sind. Ich bedanke mich aber auch bei denjenigen, die die schriftlichen Antworten bereits im Vorfeld gegeben haben.

Wir hatten ja vor ungefähr zwei Jahren zu diesem Themenbereich schon einmal eine Anhörung hier im Innenausschuss des Hessischen Landtags durchgeführt. Es ist schon interessant, die entsprechenden Vorlagen zu lesen, die zeigen, dass doch eine Entwicklung eingetreten ist. Ich möchte mich auf ganz wenige Fragenkomplexe beziehen, aber, Herr Vorsitzender, da wir das jetzt alles zusammengezogen haben, bitte ich um Verständnis dafür, dass es nicht nur eine einzige Frage sein kann.

Ich möchte von den Praktikern gerne noch einmal etwas präziser wissen, also insbesondere von Herrn Bruchmüller und Herrn Schmitt: Gibt es überhaupt eine Möglichkeit, die Wohnraumüberwachung so durchzuführen, wie es das Bundesverfassungsgericht festgeschrieben hat? Unser Datenschutzbeauftragter hat ja vorhin in dem Wortspiel deutlich gemacht, dass man zwischen geeignet und eigentlich geeignet usw. ein bisschen differenzieren müsste. Ich möchte von Ihnen wissen: Ist die praktische Polizeiarbeit so zu organisieren, wie es das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat? Oder andersherum: Können sie eine Wohnraumüberwachung dann noch durchführen, um es etwas spitzer zu formulieren, wenn Sie die Vorgaben von Karlsruhe beachten?

An die Herren Präsidenten Raisch und Nedela möchte ich die Frage noch etwas fokussierter stellen. Ich unterstelle, dass Präsidenten einer Polizeibehörde Politikberatung auch dergestalt organisieren, dass sie der Politik Ratschläge geben, wie man eine Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts beachtet. Ich vermisse eine derartige Politikberatung sowohl in den schriftlichen Berichten als auch jetzt in den mündlichen Vorträgen. Wenn ich das etwas subjektiv formulieren darf, und da es die beiden Präsidenten auch getan haben, mache ich es auch: Es hilft bei einer Gesetzesberatung relativ wenig weiter, wenn Sie Urteilsschelte vornehmen.

(Beifall der Abg. Nancy Faeser)

Das mag ja intellektuell redlich sein, und auch ein oberstes Gericht ist nicht kritikfrei, nur ist das nicht das Thema der heutigen Veranstaltung, sondern das Thema der heutigen Veranstaltung ist: Wie muss das hessische Polizeigesetz geschrieben werden, damit es den Ansprüchen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht? Ich diskutiere gerne auch persönlich mit Bundesverfassungsrichtern – da ja einige auch aus Hessen kommen, trifft man sich auch häufig – über die Frage, ob die Entscheidung klug oder nicht klug war. Nur, die Entscheidung ist in der Welt, und ich glaube schon, dass ein Landespolizeipräsident wie auch ein Präsident des Landeskriminalamts Politik auch so zu beraten hätte, dass er sagt: Es muss eine solche Formulierung gefunden werden. Sie haben mir jetzt nur gesagt, dass das Urteil Quatsch ist.

Jetzt will ich gar nicht bewerten, ob ich inhaltlich bei Ihnen bin oder nicht. Das ist nicht unsere Aufgabe, sondern wir haben die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten und umzusetzen. Da bitte ich um eine Politikberatung.

Dritte Bemerkung. Herr Präsident Raisch, was ich überhaupt nicht verstanden habe – das mag ja an mir liegen –, ist Ihr Beitrag, den Sie geleistet haben, um zu begründen, dass die Rasterfahndung weiterhin genau so formuliert sein soll, wie sie jetzt im aktuellen HSOG steht. Ich glaube aber, da ich auch die Reaktion anderer Kollegen und Anzuhörender sehe, dass nicht nur ich es nicht verstanden habe.

Jetzt will ich noch dazusagen, dass man ja nicht im rechtsfreien und insbesondere nicht im informationsfreien Raum lebt. Gerade das Beispiel, das Sie im Zusammenhang mit den beiden Attentatsversuchen bei der Deutschen Bahn benutzt haben, provoziert bei mir die Frage: Wollten Sie mit Ihrem Redebeitrag deutlich machen, dass aufgrund der Rasterfahndung ein Ermittlungserfolg der – keine Ahnung – nordrhein-westfälischen, schleswig-holsteinischen usw. Polizei dazu geführt hat, dass Hundertschaften von Polizisten genau zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort gewesen sind? Also wenn das die Begründung sein soll, dann kann ich sie nachvollziehen, weil es ja erkennbar gewesen ist, dass Hunderte von Polizeibeamten zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort in richtiger Mannschaftsstärke gewesen sind, und ich glaube nicht, dass jemand in diesem Raum glaubt, dass das so rein zufällig gewesen ist.

Letzte Bemerkung. Ich bitte um Hinweis, ob Sie es genauso sehen – da meine ich jetzt die Praktiker genauso wie die Theoretiker –, dass das Abspielen von Pornovideos etwas mit dem Kernbereich zu tun hat, von dem das Bundesverfassungsgericht gesprochen hat. Ich muss gestehen: Eine derartige Assoziation ist mir neu. Ich glaube auch nicht, dass das Bundesverfassungsgericht den Kernbereich dahin gehend definiert hat, ob man sich über Sex unterhält oder es anschaut oder lässt oder tut oder wie auch immer, sondern ich habe bisher das Bundesverfassungsgericht anders verstanden, nämlich dass es eine andere Definition von Kernbereich hat. Aber Sie haben es jetzt mehrfach verkürzt, und die beiden Fälle, Herr Präsident Nedela, die Sie gebracht haben, Fall 2 und 3, sind nach meiner Auffassung unzulässigerweise mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verknüpft worden. Der Limburger Fall, den Sie angesprochen haben, hat jedenfalls nach meiner Überzeugung nichts mit Abschalten zu tun, weil der Kernbereich erfüllt ist, sondern hat genau mit dem Strafverfahren zu tun.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Sehr richtig!)

Und der verrückt gewordene Ehemann, von dem Sie gesprochen haben, der zwischendurch von seiner Lebenskrise spricht, hat nach meiner Auffassung ebenfalls nichts mit dem Kernbereich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu tun, weil es dabei ebenfalls genau gerade um die Straftat ging, von der man befürchtet, dass sie kommt. Das hat doch das Verfassungsgericht nicht gemeint.

Deshalb bitte ich um Beratung. Ich kann ja vollkommen falsch liegen. Aber diese Argumente und diese zwei letzten Beispiele – das erste Beispiel fand ich überzeugend –, das Beispiel 2 und das Beispiel 3, gehören nach meiner Auffassung hier nicht dazu. Ich sage das deshalb, weil ich glaube, wir sollten keine – da bitte ich jetzt um Entschuldigung – Schimären aufbauen, sondern wir sollten uns mit dem Sachverhalt wirklich intellektuell redlich auseinandersetzen. Ich unterstelle keinem, dass er das nicht gewollt hat, ich habe es aber jedenfalls in manchen Bereichen nicht verstanden und bitte da noch um Antwort. – Vielen Dank.

Abg. **Birgit Zeimetz-Lorz**: Die Bemerkungen des Kollegen Hahn reizen mich, bei aller Wertschätzung doch auch dazu ein paar Bemerkungen zu machen. Ich denke, die Frage von Richterschelte ist die eine Sache, aber eigentlich hatten wir es bisher in Anhörungen so gehalten, dass wir, sage ich einmal, die Bewertung der Anhörung und dessen, was die Anhörung ergeben hat, untereinander betreiben. Ich muss ganz

ehrlich sagen: Ich habe große Probleme damit, wenn Anzuhörende mit solchen Bemerkungen überzogen werden. Das finde ich auch nicht ganz angemessen. Das sage ich einmal mit aller Vorsicht.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Aber in die andere Richtung auch!)

Ich hätte noch einige Fragen, die in die gleiche Richtung gehen wie die Fragen des Kollegen Hahn, nämlich zu den beschriebenen praktischen Problemen bei der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Polizeiarbeit. Das richtet sich sowohl an Herrn Bruchmüller – er hat sie angesprochen – wie an Herrn Schmitt – er hat sie ebenfalls angesprochen – wie auch an die beiden Präsidenten.

Sie haben das Problem bei der praktischen Umsetzung beschrieben, was die Arbeit des Abhörens, des Wegschaltens, des, sage ich einmal in Gänsefüßchen, live Dabeiseins und live Dabeibleibens angeht. Könnten Sie uns gegebenenfalls, damit wir oder jedenfalls ich das auch ein bisschen besser verstehen können, kurz skizzieren, wie in der Vergangenheit Abhörmaßnahmen durchgeführt worden sind? Das würde mich einmal interessieren.

Den zweiten Punkt der praktischen Problematik, die Sie beschrieben haben, nehme ich schon ernst. Das ist nämlich die Frage: Wie kann die Polizei erkennen, wann der private Kernbereich betroffen ist und wann nicht, um die Entscheidung zu treffen: Abschalten oder dabeibleiben?

Dann habe ich noch eine grundsätzliche Frage, weil ich mich auch noch sehr gut an die Diskussion erinnern kann, die wir seinerzeit bei der Novelle zum HSOG geführt haben, die bisher eigentlich ein bisschen zu kurz gekommen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden. Es geht um die Abhörmaßnahme, also Wohnraumüberwachung, TKÜ, wo die Rechtsprechung den repressiven Bereich tangiert hat. Für mich ist nach wie vor ein großer Unterschied darin zu sehen, wie ich etwas 1 : 1 auf die hessische Gesetzgebung übertrage, wenn wir den präventiven Bereich haben. Das ist kurz angeschnitten worden, aber ich wollte das hier auch noch einmal fragen. Das heißt, die Unterscheidung: Was ist, sage ich einmal, in der Abwägung mit der informationellen Selbstbestimmung letztlich höher zu werten: die Verhinderung eines Mordes – ich nehme das jetzt nur einmal als Beispiel – oder die Aufklärung eines Mordes? Damit ist für mich die Frage verbunden: Ist das aus Ihrer Sicht anders oder unterschiedlich zu bewerten?

Abg. **Nancy Faeser**: Ich will es nach den Ausführungen von Herrn Hahn, denen ich vollinhaltlich zustimme, etwas kürzer machen. Auch das sage ich ausdrücklich, weil es ja richtig ist, Frau Zeimet-Lorz, dass wir die Bewertung der Anhörung unter uns vornehmen und das natürlich auch in den Lesungen im Rahmen des Plenums geschieht. Es ist aber etwas anderes, wenn wir zu einem Gegenstand eingeladen haben und es darum geht, einen Gesetzentwurf zu bewerten. Dann ist in der Anhörung, denke ich, doch der Hinweis erlaubt, dass es nicht hilft, auf ein Urteil, wie immer es gesprochen ist, zu schimpfen, sondern dass man eigentlich von den Praktikern und Experten eben Lösungsvorschläge erwartet. Deswegen waren diese Anmerkungen mit Sicherheit berechtigt.



Ich hätte aber darüber hinausgehend noch eine Frage an den Datenschutzbeauftragten. Herr Ronellenfitsch, auch Sie haben in Ihrer Antwort, wenn Sie mir erlauben, das zu sagen, etwas flapsig auf die Frage nach dem Kernbereich privater Lebensgestaltung geantwortet, wann der betroffen ist und inwiefern dort Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. In Ihrer Stellungnahme sind Sie auf Seite 2 etwas konkreter geworden. Dort haben Sie nämlich ausdrücklich gesagt, dass der Schutz aus Artikel 2 des Grundgesetzes eben nicht verdrängt werden kann. Deswegen würde ich Sie da noch einmal um Präzisierung dieses Punktes bitten.

Stellv. Vors. Abg. **Helmut Peuser**: Das waren zunächst die Wortmeldungen. Also legen wir es etwas großzügig aus. Sicher sind normalerweise nur Fragen zu stellen. Sagen wir einfach einmal: Es waren anmerkende Fragen. Das ist dann der Kompromiss.

(Heiterkeit – Abg. Birgit Zeimetz-Lorz: Okay, gute Formulierung!)

Von Herrn Kollegen Hahn wurde eine Menge von Fragen gestellt. Ich denke, ich darf das Wort zunächst – das betrifft die ersten Fragen – Herrn Bruchmüller und Herrn Schmitt erteilen.

Herr **Bruchmüller**: Sehr geehrter Herr Hahn, Frau Zeimetz-Lorz, ich möchte Ihnen die Fragen beantworten. Die Grundfrage von Herrn Hahn betraf die polizeiliche Praxis im Licht des Urteils des Bundesverfassungsgerichts: Ist es polizeilich praktikabel? Das ist ein ungeheurer Spagat – wir, der Kollege Schmitt und ich, haben es ausgeführt –, den Sie zwischen praktischer Wohnraumüberwachung und TKÜ auf der einen Seite und dem hoch zu schätzenden Grundrechtsschutz, den wir natürlich gerade als Polizei im demokratischen Rechtsstaat auch sehen, nicht hinbekommen. Warum ist er nicht hinzubekommen? Es heißt ja zweifelsfrei im Gesetzentwurf: Die Maßnahme ist sofort abubrechen. – Das bedeutet ja zwangsweise ein Live-Mithören. Da sind wir genau bei der eben geschilderten Problematik. Sie müssen rund um die Uhr mithören, und dann, wenn es höchst privat wird, wenn der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen wäre, drücken Sie auf den Knopf und hören nicht mehr mit. Jetzt sagen Sie mir bitte: Wenn es dann nicht mehr privat ist, sondern wieder öffentlich zugänglich oder, sage ich einmal, deliktsrelevant, wann ich wieder einsetzen soll. Soll ich einmal stichprobenartig hineinhören, um festzustellen: Jetzt könnte es wieder interessant im OK-Bereich werden oder es ist nach wie vor noch sehr privat? Das ist doch von daher nicht zu greifen, ungeachtet der Tatsache – da wiederholen wir uns –, dass wir natürlich auch einen Dolmetscherdienst vorrätig haben müssten, den wir in dieser Form personell, sage ich einmal, polizeipraktisch gar nicht leisten können.

Gerade bei den Maßnahmen im OK-Bereich: Unsere Polizisten – das ist nun einmal so – sind auch nicht alle von gestern. Die wissen genau: Überwachungsmaßnahmen bei der Polizei entziehen sich dem in großem Maß. Also mit Tü ist es schon relativ schwierig. Was bleibt dann letzten Endes noch übrig? Von daher ist es ganz, ganz schwierig. Der Spagat ist nicht hinzukriegen. Ich darf auch darauf verweisen, dass wir auch einen Lösungsvorschlag hatten, indem wir gesagt haben: Wenn es das Richterband gibt, dann ist die Maßnahme natürlich nicht mehr bei der Polizei im Nachgang vorhanden. Dann haben Sie allerdings das Personalproblem bei den Rich-

tern. Aber gut, dadurch wird es im Zweifelsfall auch nicht besser. Das ist mir vollkommen klar.

Auf die Frage von Frau Zeimetz-Lorz: Wie habt ihr es denn früher gemacht? – Na ja, da war es eben kein Live-Mithören. Da wurden die Bänder aufgezeichnet, und man hat sie im Nachgang angehört, oder wenn eine gewisse polizeitaktische Relevanz einfach nachzuvollziehen war, dann hat man meines Erachtens auch einmal notwendigerweise live mitgehört, wenn sich Einsatzmaßnahmen daraus ergeben haben. Aber man konnte es auch im Nachgang. Das ist ja jetzt nicht mehr der Fall. Ich muss live mithören, geschuldet dem Umstand, dass die Maßnahme abzubrechen ist. Abzubrechen bedeutet immer ein Live-Mithören. Insofern – ich wiederhole mich an der Ecke – kriegen Sie polizeipraktisch die Quadratur des Kreises. Sie kriegen es nicht hin.

Herr **Schmitt**: Herr Vorsitzender. Herr Hahn hatte eine Frage gestellt. Zunächst einmal: Ich unterstreiche in vollem Umfang das, was der Kollege Bruchmüller soeben gesagt hat. Sie müssen sich vorstellen: einschalten, ausschalten, dann wieder einmal hineinhören. Dann kommt noch eines hinzu – das hat der Kollege eben nicht ausgeführt –, nämlich die Frage der Definition. Wann haben wir tatsächlich diesen Kernbereich privater Lebenssphäre erreicht? Wann verlassen wir ihn wieder? Sie werden uns alle zustimmen, wenn wir sagen: Da gibt es mit Sicherheit Grenzbereiche. Da gibt es Graufelder. Sie setzen ja den Schutzmann, der mit der Maßnahme betraut ist, wirklich in die Not, bei jedem beginnenden Satz immer wieder neu diese Definition zu überprüfen. In der Tat ist das in der Praxis nicht durchführbar.

Wie es in der Vergangenheit war, das hat der Kollege Bruchmüller dargestellt. Das war die zweite Frage von Herrn Hahn oder die Frage von Frau Zeimetz-Lorz. Ich denke, diese Frage ist damit beantwortet.

Herr Hahn, die Frage, ob das Abspielen oder Hören eines Pornovideos diesen Kernbereich erfasst, kann ich mit Sicherheit als juristischer Laie nicht bewerten. Ich würde diese Frage gerne für mich zunächst unbeantwortet lassen.

Dann gab es von Frau Zeimetz-Lorz noch die Frage, wenn ich sie recht verstanden habe – ich würde Sie bitten, mich gegebenenfalls zu berichtigen –: Gibt es einen Unterschied in der Durchführung der Maßnahme, wenn wir diese aus Prävention zur Vermeidung eines Kapitalverbrechens – einen Mord haben Sie als Beispiel genannt – durchführen oder eben zur Aufklärung? Ich denke, in der Durchführung der Maßnahme gibt es keine Unterschiede. Als Deutsche Polizeigewerkschaft haben wir unsere Schwerpunktsetzung – ich möchte jetzt hier vielleicht noch einmal den Fall des Mordes an Jakob von Metzler aufgreifen – deutlich gemacht, dass wir da einen Unterschied auch in der Durchführung der Maßnahme sehen würden. Ich hoffe, die Frage beantwortet zu haben. Danke.

Herr **Bruchmüller**: Ergänzend zu dem Vorschlag des Richterbands. Das ist natürlich auch nur eine Teillösung. Wenn ich vor Ort intervenieren muss, um eine Gefahr abzuwehren, und der Richter es sich im Nachhinein anhört, kann ich dem vermeintlichen Opfer dann auch nicht helfen. Also das ist auch nicht das Allheilmittel, unabhängig davon, dass ich das Personalproblem verlagere. Ich muss ja auch in die Lage

versetzt sein, mit polizeilichem Know-how, mit Interventionsstrategien das Problem zu lösen, das Opfer zu schützen, in irgendeiner Form frei zu kriegen. Wenn der Richter sich das im Nachhinein anhört, dann habe ich vielleicht rechtsphilosophisch dem Rechnung getragen, aber das hilft der Person vor Ort, die Not leidet, im Zweifelsfall auch nicht weiter.

Stellv. Vors. Abg. **Helmut Peuser**: Dann gab es umfangreiche Anmerkungen, Urteilsschelte, und Fragen an die Präsidenten Raisch und Nedela.

(Abg. Jörg-Uwe Hahn: „Schelte“ nehme ich zurück!)

LPP **Nedela**: Ich mache den Anfang, Herr Vorsitzender, und versuche, das möglichst knapp und bündig zu machen.

Erste Bemerkung. Ich bin mir nicht bewusst, hier direkt oder indirekt Urteilsschelte betrieben zu haben. Fakt ist: Ich habe sogar das Urteil des Bundesverfassungsgerichts für mich in Anspruch genommen, indem ich gerade die Randnummer 164 zitiert habe, aus der unzweideutig hervorgeht, dass wir hier zwei verschiedene Sachverhalte haben. Das eine ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Strafprozessordnung und das andere – darum geht es hier –: Wir haben uns hier, auch mich eingeschlossen, in diesem Fall nicht so sehr in meiner Funktion als LPP, sondern in meiner Funktion, ähnlich wie Herr Raisch, als Experte, mit einem Gesetzentwurf auseinanderzusetzen. So ist meine Diktion zu verstehen.

Zweitens. Ich nehme auch für mich in Anspruch, dass ich Praktiker bin. Ich darf darauf hinweisen, dass ich 33 Jahre als Kriminalbeamter gearbeitet und genau derartige Delikte auch selbst bearbeitet habe. Darunter sind zwei Beispiele, an denen ich persönlich mitgewirkt habe. Ich erzähle Ihnen also hier nicht etwas, was ich mir aus den Fingern sauge, sondern versuche ganz praktisch deutlich zu machen, wo die Schwierigkeiten liegen. Ich sehe in der Tat, um das auch noch einmal rechtlich aufzugreifen, einen Unterschied, ob es um die Abwägung geht: einerseits öffentliches Interesse an der Strafverfolgung versus Menschenwürde bei der Strafverfolgung nach den Regeln der Strafprozessordnung und andererseits, wenn ich mich im Gefahrenabwehrrecht betätige, ob es um die Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, um höchstpersönliche Individualrechtsgütern geht. Das muss man nach meiner Ansicht anders sehen. Genau das hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Randnummer 164 auch ausgeführt.

Schließlich die Frage nach der Politikberatung. Natürlich wird Politikberatung betrieben, und die Politikberatung hier in dem konkreten Fall sieht ganz einfach so aus, dass mein Rechtsreferat im Einvernehmen mit mir der Politik vorgeschlagen hat, den Vorschlägen des FDP-Entwurfs nicht zu folgen, allerdings mit einer Ausnahme, nämlich dem Vorschlag zur Rasterfahndung. Dieses Problem stellt sich aber nach meiner und unserer Bewertung nicht als dringlich dar. Es hat Zeit, weil nämlich die gegenwärtige Rechtslage im Licht des Bundesverfassungsgerichtsurteils entsprechend interpretiert werden kann.

Zum Pornovideo, Herr Hahn. Ich habe das natürlich sehr verkürzt dargestellt. Ich wollte natürlich eines deutlich machen. Ich habe deswegen vom kühl kalkulierenden

Straftäter gesprochen. Es geht natürlich um den Missbrauch. Und wenn ich mir vorstelle, dass jemand in Kenntnis einer derartigen Gesetzeslage eine einschlägige Kassette irgendwo hineinschiebt, damit er genau diesen Eindruck erweckt, es sei hier der intimste Bereich privater Lebensführung betroffen, dann hat – das ist aus den Beiträgen meiner Vorredner, ja sogar aus den Beiträgen von Herrn Ronellenfitsch deutlich geworden – der ermittelnde Beamte, der ja live mithören muss, keine andere Chance, als zu sagen: ja wann denn sonst? Es ist sofort abzuschalten. Das ist das, was ich deutlich machen wollte. Und wenn ich da Fantasie entfalte, dann fallen mir noch ein paar Möglichkeiten mehr ein, um genau das zu erreichen, dass der Ermittler, der irgendwo möglicherweise mit den Hörern auf den Ohren sitzt, gezwungen ist, abzuschalten.

Zu den Beispielen 2 und 3, Herr Hahn, noch eine Bemerkung. Wenn es so wäre, wie Sie es interpretiert haben, dann könnte ich Ihnen folgen, aber es ist ja nicht so. Derartige Gespräche in Konfliktsituationen dauern ja Stunden, und es ist doch keine stringente Gesprächsführung, wie wir sie gewohnt sind, sondern das ist ja gerade das Problem bei einer Konflikttat. Wenn das über Stunden geht, dann ist ja die Problematik: Ist das hier tatrelevant? Ist das möglicherweise ein Sachverhalt, der uns Aufschluss gibt, vielleicht indirekt, über den Verwahrort der Mädchen, wenn denn die Betreffenden etwas damit zu tun haben? Da haben wir genau die Probleme, die Herr Ronellenfitsch auch ganz deutlich artikuliert hat, ebenso wie die beiden anderen Kollegen, dass ich in dem Moment, wo ich abgeschaltet habe, noch nicht einmal weiß, zu welchem Zeitpunkt ich wieder einschalte.

Das wären so im Wesentlichen die Bemerkungen zu Ihnen. Was den praktischen Ablauf anbetrifft, möchte ich noch ergänzen, was den logistischen personellen Aufwand betrifft, um das ein bisschen zu konkretisieren. Es gibt selbstverständlich auch im Licht des Bundesverfassungsgerichtsurteils nach den Regeln der Strafprozessordnung noch Möglichkeiten, Wohnraumüberwachung zu betreiben. Aber die praktische Durchführung zwingt zu einer enormen Komprimierung und Reduzierung. Und wie wir an der Auswahl entsprechender Fälle festgestellt haben, ist der Aufwand in personeller und technischer Hinsicht um ein Vielfaches gestiegen. Wir haben das einmal durchgezählt. Deswegen habe ich auch in meinen Ausführungen am Anfang gesagt: Es ist etwa der fünffache personelle Aufwand, der, wie wir gehört haben, allein daraus resultiert, dass live rund um die Uhr abgehört werden muss, dass Dolmetscherdienste rund um die Uhr vorgehalten werden müssen, was bei seltenen Sprachen schon faktisch gar nicht möglich ist, und viele andere Dinge mehr.

Hinzu kommen dann noch Sprachprobleme der besonderen Art bei bestimmten Dialekten und Sprachen aus bestimmten Kulturkreisen. Ich habe das mit der Bemerkung „metaphorische Gesprächsführung“ umschrieben. Das heißt, dass uns gerade dann, wenn es um den arabischen Raum geht, die Dolmetscher immer wieder sagen: „Das kann man so, das kann man so, das kann man so interpretieren.“ Das zwingt förmlich zur Aufzeichnung. Das zwingt zu einem Hören, Hören, Hören, und zwar immer wieder desselben Sachverhalts, und Abgleich mit anderen Gesprächen, um erst dann zu einer sinnvollen Interpretation zu kommen. Ich glaube, das ist auch hinreichend bei verschiedenen Prozessen in den letzten Monaten, die in Hamburg und anderswo geführt worden sind, deutlich geworden.

Das sind die ganz praktischen Schwierigkeiten, die wiederum das Problem bei der Strafverfolgung deutlich machen. Aber, um es noch einmal abschließend auf den

Punkt zu bringen: Wir reden hier über einen Gesetzentwurf zur Gefahrenabwehr, zum Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter. Das muss nach meiner Bewertung anders gelöst werden, als wenn ich ein Strafverfahren bearbeite. – Danke.

Präsident HLKA **Raisch**: Zu der Fragestellung des Herrn Abg. Hahn: Hier muss man deutlich sagen, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. April des letzten Jahres auf der Grundlage der Bedrohungslage nach dem 11. September 2001 entschieden hat. Wenn zu dem Zeitpunkt dieser Entscheidung die zwei Bomben in den Nahverkehrszügen in Dortmund und Koblenz hochgegangen wären, und zwar noch vor der Fußballweltmeisterschaft, wobei ursprünglich die Absicht der Täter war, diese Anschläge während der Fußballweltmeisterschaft durchzuführen, wage ich zu sagen, dass wir nicht hier säßen. Vielmehr hat die deutsche Polizei und insbesondere die Hessische Polizei sich auch dieses Szenario vorab zu eigen gemacht und aufgrund von sehr schnell hergestellten Brandbomben, die wir auch entsprechend in einer filmischen Darstellung kommuniziert haben, unseren Einsatzkräften für die Fußball-WM in Hessen und in anderen Bundesländern zugänglich gemacht. Das hat beispielsweise dazu geführt, dass sämtliche Public-Viewing-Veranstaltungen von polizeilichen Kontrollmaßnahmen durchzogen worden sind. Wir wussten, dass das ein enormer personeller Aufwand war. Wir haben uns auch selbstverständlich bundesweit in den Gremien abgestimmt, ob wir nicht eine Rasterfahndung mit Rasterkriterien durchführen, die natürlich zu diesem Zeitpunkt sehr schwierig gewesen wäre.

Aus diesem Grund ging die Polizei einen anderen Weg, den weitaus personalintensiveren Weg, um dieses Szenario oder diese Anschlagsmöglichkeiten überhaupt nicht aufkommen zu lassen. Wir haben glücklicherweise recht behalten, dass die Täter schnell ermittelt werden konnten, die bei der Konstruktion der beiden Bomben, die sie in die Nahverkehrszüge eingebracht haben, glücklicherweise auch einen Fehler gemacht haben. Aber es wurde aussagemäßig deutlich gemacht, dass so etwas während der Fußballweltmeisterschaft mit vergleichbaren Tatmitteln durchgeführt werden sollte. Also von daher ist es situativ oder temporär gesehen die richtige Maßnahme von uns gewesen, und auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hätten wir selbstverständlich wegen der Bedrohung zur Verhinderung einer Straftat von erheblicher Bedeutung tätig werden können.

Natürlich ist es entscheidend, wie geeignet die Raster sind. Sie wissen, dass das eine Art Ultima Ratio ist und dass das nicht in jedem Fall durchgeführt werden kann. Ich habe eingangs auch erwähnt, dass wir Fälle haben wie beispielsweise das Verschwinden von Kindern und von verirrten Tatverdächtigen, die diese Kinder über Wochen und Monaten sexuell missbrauchen, wie es in der Öffentlichkeit unlängst auch dargestellt worden ist. Hier haben wir gefahrenabwehrrechtlich sehr schnell zu reagieren. Herr Nedela hat es bereits in anderem Zusammenhang gesagt. Es stellt sich zunächst einmal eine Gefahr dar, die im Einstieg sehr flach ist, nämlich als Verdacht einer Freiheitsberaubung, die sich möglicherweise sogar wegen einem abhanden gekommenen Kind, das nicht nach Hause zurückgekehrt ist, aufklärt, weil sich zwei Tage später herausstellt, dass es nur zum Streunen unterwegs war. Aber wir müssen das ernst nehmen, und wenn auch keine Erpressungsforderungen kommen, wie es im Fall Metzler war, müssen wir schnell reagieren und möglicherweise in einem abgestimmten Bereich von Hochhäusern etc. auf Massendaten zugreifen. Hier sind die Daten notwendig, um einen Verdacht auszuschließen oder zu begründen.

Ich denke, Herr Hahn, die gesetzliche Grundlage des § 26 HSOG auf der bisherigen Basis ist nach unserer Auffassung durchaus ausreichend und bedarf keiner weiteren Erhöhung auf den Tatbestand der konkreten Gefahr. So viel dazu.

HDSB Prof. Dr. **Ronellenfitsch**: Wenn mir Sachen ernst sind, drücke ich sie meistens flapsig aus. Da bitte ich um Entschuldigung. Mit dem Flapsigen war bei mir mittelbar tatsächlich eine Kritik am Bundesverfassungsgericht verbunden, und ich maße mir an, das Bundesverfassungsgericht kritisieren zu dürfen, nicht aus dogmatischen Gründen, sondern aus Gründen der Praktikabilität. Wenn Sie die Entscheidung lesen, stellen Sie fest, dass die Hauptkritik an der Entscheidung die abweichende Meinung einer Verfassungsrichterin selbst darstellt. Mir geht es nicht darum, jetzt das Bundesverfassungsgericht irgendwie vorzuführen oder Ähnliches, sondern die Funktion des Bundesverfassungsgerichts herauszustreichen. Das Bundesverfassungsgericht schlichtet nicht nur Streit, sondern ist Ersatzgesetzgeber und muss in seinen Formulierungen wie ein Gesetz ausgelegt werden.

Der Begriff des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist missverständlich, und das wage ich zu kritisieren, denn es geht wie bei der informationellen Selbstbestimmung um folgende Argumentation: Es geht darum, wieweit ich mich auf die Menschenwürde und wieweit ich mich auf die allgemeine Handlungsfreiheit zubewege. Wenn ich mich auf die Menschenwürde zubewege, darf ich überhaupt nicht abwägen, und dann nützt es auch nichts, wenn ich sage: Menschenwürde gegen Menschenwürde oder Schutz Dritter ist vorrangig. Das ist alles klar. Aber es gilt halt das Dogma: Unantastbar heißt bei der Menschenwürde unbeschränkbar. Das ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung, wenn es um die Menschenwürde geht. Deswegen sollte man den Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht zu hoch und heilig sehen. Menschenwürdeverletzungen sind nur dann gegeben, wenn der Staat aus niedriger Gesinnung den Einzelnen zum Objekt des Betrachters macht. Das ist der Kernbereich.

Der Kernbereich privater Lebensgestaltung bedeutet natürlich nicht, weil das Porno-Beispiel kam, dass ich im Sexualbereich immer privat bin. Ich kann auch bei privaten Betätigungen Verbrechen vereinbaren und dergleichen, und das ist eben nicht mehr der private Kernbereich. Das ist ein auslegungsfähiger Begriff. Das ist genauso ein vager Begriff wie der Wesensgehalt der Grundrechte. Auch in den darf ich nicht eingreifen. Und wer sagt Ihnen schon, was der Wesensgehalt von Grundrechten ist?

Nehmen Sie das Beispiel: Jeder hat die Freiheit der Person. Dann wäre der Wesensgehalt der Freiheit der Person beeinträchtigt, wenn ich jemanden mit lebenslanger Freiheitsstrafe wirklich lebenslang im Gefängnis belasse. Trotzdem hat das Bundesverfassungsgericht gesagt: Eine Sicherungsverwahrung ist in Ausnahmefällen doch möglich. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung wäre auch berührt, wenn Tagebuchaufzeichnungen eingesehen werden. Trotzdem dürfen nach dem Bundesverfassungsgericht Tagebuchaufzeichnungen eingesehen werden, um viel größere und elementarere Schäden abzuwehren. Man sollte das mit dem Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht allzu rigide sehen. Es ist nur daran gedacht, dass wir Stasi-Methoden und dergleichen nicht haben wollen. So ist das Bundesverfassungsgericht zu verstehen, aber nicht so, jetzt absolut rigide Schutzzonen zu errichten. Deswegen habe ich flapsig vorgeschlagen: Lassen Sie doch um Gottes willen den Ausdruck „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ bestehen. Den hat das Bundesver-

fassungsgericht vorgeschlagen. Warum sollte man sich als Gesetzgeber nicht die Terminologie des Bundesverfassungsgerichts zu eigen machen, wenn man mit der leben und vernünftig argumentieren kann?

Letztes Beispiel des Kernbereichs privater Lebensgestaltung: wenn jemand mit seinem Therapeuten ein Telefongespräch führt und einen Suizid und dergleichen mehr ankündigt. – Was ist privater als die Androhung eines Selbstmordes? Trotzdem muss zum Schutz des Selbstmörders eine präventive Maßnahme der Polizeibehörden zulässig und möglich sein, um einen Selbstmord zu verhindern. Das sieht bereits das hessische Polizeigesetz vor. Also es gibt immer noch Abwägungsmöglichkeiten. Man muss nur davon ausgehen – davon gehe ich aus –, dass das Bundesverfassungsgericht vernünftig interpretiert werden soll.

Genauso ist es – da bin ich nicht gefragt, aber ich sage es jetzt trotzdem – mit der konkreten Gefahr bei der Rasterfahndung. Eine konkrete Gefahr bedeutet ja nicht, dass ich eine konkrete Gefahr von einem Täter ausgehend sehe, sondern ich brauche eine konkrete Gefahr für einen konkreten Anschlag wie bei einer Allgemeinverfügung. Sonst wäre ja die Rasterfahndung gegenstandslos. Dann ist mit einer konkreten Gefahr zu leben.

Letzter Punkt. Ich betrachte meine Aufgabe so, schwerpunktmäßig als Ihr Berater hier aufzutreten, sonst nichts. Deswegen rate ich Ihnen dringend, den Gesetzentwurf anzunehmen. Er erschwert bei vernünftiger Interpretation die polizeiliche Arbeit nicht, macht aber die polizeiliche Arbeit unangreifbarer in Relation zur Gerichtsbarkeit und zum Bundesverfassungsgericht, und das ist eigentlich das Anliegen, das damit bezweckt ist, doch nicht, die Polizei zu schikanieren oder die irgendwie zu gängeln, sondern nur eine vernünftige Auslegung zu indizieren.

Stellv. Vors. Abg. **Helmut Peuser**: Werden weitere Fragen gestellt? – Das ist nicht der Fall.

Damit ist die Anhörung abgeschlossen. Ich bedanke mich bei allen, die teilgenommen haben und zum Teil von weither gekommen sind. Vielen Dank, dass Sie die Zeit aufgebracht haben. Heute ist der erste Schneetag, in Wiesbaden zwar nicht, aber außerhalb, habe ich gehört. Lange haben wir auf den Schnee gewartet. Ich wünsche allen einen guten Nachhauseweg. Ich schliesse die Sitzung bzw. darf sie, denke ich, in Ihrem Sinne für fünf Minuten bis zum Beginn der 69. Sitzung unterbrechen.

### **Beschluss:**

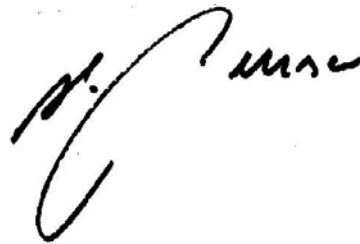
INA/16/68 – 24.01.2007

Der Innenausschuss hat eine mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 7. Februar 2007

Für die Protokollierung:

Der stellv. Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Peuser', written in a cursive style.

Heike Thaumüller

Helmut Peuser